

## Erster Abschnitt.

### Actenmäßige Darstellung der Thatsachen

seit dem 21. November 1837.

### Rede (Allocutio) Sr. Heiligkeit des Papstes in Betreff

der Angelegenheit des erzbischöflichen Stuhles zu Köln.

Gehalten zu Rom am 10. Dezember 1837 in dem geheimen  
Konfistorium der Kardinäle.

*Venerabiles Fratres.*

**D**um intima conficeremur amaritudine ob afflictas passim ac pene prostratas Catholicae Ecclesiae res, atque eo loco positi, quo plorare mala non sufficit, curas cogitationesque omnes intenderemus ad contritiones Israel pro tradita divinitus Nobis potestate sanandas; nova repente accessit doloris causa, quam sane profiteamur eo Nobis acerbioris accidisse, quo minus expectandam existimabamus. Nec vero latere Vos potest, Venerabiles Fratres, quorsum ista referantur, et unde animum Nostrum subierit sollicitudo Coetus vestri huc protinus advocandi. De re namque agitur minime obscura, neque ex privatis tantummodo nuntiis accepta, immo satis jam per publicas litteras divulgata. Gravissimam querimus injuriam illatam nuper Venerabili Fratri Clementi Augusto Archiepiscopo Coloniensi, qui regio jussu omni pastoralis jurisdictionis usu prohibitus, e sua sede per vim magnoque armorum apparatu ejectus, atque alio relegatus est. Inde autem tanta illi calamitas obtigit, quod constanter quidem paratus reddere Caesari quae Caesaris sunt, at memor officii sui de Ecclesiae doctrina et disciplina religiose servanda, non aliam sibi in mixtarum nu-

ptiarum negotio proposuerit regulam, praeter eam, quae Apostolicis litteris ad Archiepiscopum et Episcopos in parte occidentali Borussici regni datis die 25 Martii anni 1850 a fel. mem. Pio VIII Praedecessore Nostro fuerat declarata. Atqui tamen per ejusmodi litteras Sancta haec Sedes suam eo usque protulerat indulgentiam, ut ipsa verissime dici queat illos attigisse limites, quos praetergredi nefas omnino sit. Cui profecto benignitatis rationi exploratissimum Vobis est commemoratum Decessorem Nostrum aegre admodum inhaesisse, non aliunde quidem adductum, quam necessitate praecavendi funestiora mala Ecclesiae et Catholico illarum regionum Clero ex intentatis minis certissime obventura. Quis porro futurum putaret, ut Pontificia ista haec declaratio, indulgentissima licet et semel atque iterum per Regium in Urbe Oratorem accepta, eo sensu adhiberetur, qui inconcussa Catholicae Ecclesiae principia perverteret, et hujus Apostolicae Sedis menti penitus repugnaret? Verum quod nemo unus fingere aut excogitare posset, quodque vel leviter suspicari crimen fuisset, id artificioso saecularis potestatis impulsu factum est. Vix rem non sine maxima animi molestia novimus, nihil distulimus quin exostulationes Nostras iis ad quos pertinebat deferendas committeremus, una simul declarantes quanta Nos ex Apostolico munere teneret necessitas fideles, opportune monendi, ne illud ab Sancta hac Sede profectum arbitrarentur, a quo ipsa plane abhorreret. Cumque ita Nobis fuisset responsum, veluti nullo querelae Nostrae imiterentur fundamento; epistola accessit alterius ex praedictae regionis Praesulibus, qui instante morte redditurus aeterno Judici rationem villicationis suae, misso ad Nos apographo instructionis traditae ab Episcopis urgente civili Gubernio; accurate significabat se, *damna gravissima exinde Ecclesiae oritura, laesosque illius Canones, divinae gratiae lumine inspicientem, errorem, cui subscripserat, libera mente motuque proprio retractare.* In curam proinde statim incubuimus ut, perlato ad Serenissimum Regem germano istius apographi exemplo, magis magisque innotesceret, Nos initam a memoratis Episcopis rationem interpretandi Apostolicas Praedecessoris Nostri litteras, utpote Ecclesiae principiis ac legibus adver-

santem, omnino reprobare. Ex his pronum est Vobis intelligere, Venerabiles Fratres, nullam in ejusmodi negotio officii partem per Nos fuisse praetermissam. Attamen (moerentes dicimus, penitusque dolore percussi) Nobis plane in seipsis, et aequum ad has Nostras expostulationes declarationesque responsum adhuc praestolantibus, indictum Archiepiscopo Coloniensi est, ut vel interpretationem illam per nos improbatam circa mixtas nuptias sectaretur, vel Episcopale munus dimitteret, patefacta, si secus faceret, Gubernii sententia de pastoralis jurisdictione ei prorsus interdicenda. Nec mora: illo, uti par erat, reluctante, res ita contigerunt quemadmodum initio perhorrescentes exponebamus. Atque hic adhibitam Nobiscum rationem attendite: non nisi enim prima die verentis mensis hodiernus Borussici Regni Negotiorum Gestor nuntiavit uti proxime eventurum, vel eo ipso temporis momento perficiendum, quod jam a die vicesima prima superioris mensis factum consummatumque fuerat. Quae cum ita sint, illud, Venerabiles Fratres, Deo, Ecclesiae, ac ministerio, quo fungimur, Nos debere sentimus, ut apostolicam vocem attollentes *Ecclesiasticam Immunitatem violatam, Episcopalem Dignitatem despectam, Sacram Jurisdictionem usurpatam, Catholicae Ecclesiae Sanctaeque hujus Sedis Jura pessumdanda* palam in Coetu Vestro reclamemus. Id autem dum facimus, Viri omnigena virtute praestanti, Coloniensi Antistiti redditam una pariter volumus meritissimam laudem, ob religionis Causam ab ipso tanto cum sui discrimine invicte propugnatam. Hanc vero nacti opportunitatem, quod privatim hucusque praestare non destitimus, publice nunc solemniterque denuntiamus, Nos scilicet inductam perperam in Borussiae Regno quamlibet praxim circa mixta connubia contra genuinum sensum declarationis ab Decessore Nostro editae penitus reprobare. Ceterum, malis adversus immaculati Agni Sponsam quotidie magis ingruentibus, non possumus quin Vos, Procuratoris Nostrae participes, pro eximia vestra religione ac pietate vehementer excitemus ad fervidas Nobiscum preces Patri misericordiarum humiliter offerendas, ut respiciat propitius de excelso coelorum habitaculo super vineam quam plantavit dextera Ipsius, diuturnamque ab ea tempestatem clementissime propulset.

### Uebersetzung

der von Sr. Heiligkeit Papst Gregor XVI am 10. December 1837 im geheimen Consistorium der Cardinäle gehaltenen Rede.

Ehrwürdige Brüder! Während Wir von tiefer Bekümmerniß durchdrungen sind wegen der an verschiedenen Orten bedrängten, und fast zerstörten Angelegenheiten der allgemeinen Kirche, und dabei, weil Wir Uns in einer Stellung befinden, wo es nicht zureicht, die Uebel nur zu beweinen, alle unsere Sorgen und Gedanken darauf richten, die Leiden, Mißgeschicke und Bedrängnisse, die Schmerzen und Wunden Israels nach der Uns von oben verliehenen Gewalt zu heilen, ist Uns plößlich eine neue Ursache von Schmerz erwachsen, die, Wir gestehen es, um so empfindlicher ausgefallen ist, je weniger Wir glaubten, sie erwarten zu dürfen. Es kann Euch, ehrwürdige Brüder, nicht unbekannt seyn, worauf diese Worte gehen, und warum Wir Uns bewogen gefunden, euch schleunigst hier zu versammeln. Es handelt sich keineswegs von einer im Dunkeln verborgenen, oder nur auf geheimen Wegen eingelaufenen Kunde, sondern von einem durch die Tageblätter veröffentlichten Ereignisse. Wir beklagen die sehr schwere Unbill, welche vor Kurzem unser ehrwürdiger Bruder Clemens August, Erzbischof von Köln, erfahren mußte, indem er auf königlichen Befehl an jeder Ausübung geistlicher Amtsverrichtung gehindert, auch mit Gewalt und vieler Waffenzurüstung aus seinem Sitze weggeschafft, und an einen andern Ort verwiesen worden ist. So große Bedrängniß hat ihn getroffen, weil er zwar standhaft bereit, dem Kaiser zu geben, was des Kaisers ist, aber eingedenk seiner Pflicht, die Lehre und Ordnung der Kirche getreu zu bewahren, keine andere Vorschrift in der Angelegenheit der gemischten Ehen vor Augen hatte, als die, welche in dem apostolischen Schreiben enthalten ist, das Unser Vorgänger, seligen Andenkens Pius VIII, am 25. März 1830 an den Erzbischof und die Bischöfe in dem westlichen Theile des preussischen Reiches gerichtet hat.

Und doch hätte der heilige Stuhl durch dieses Anschreibens Inhalt seine Nachsicht so weit ausgedehnt, daß mit Wahrheit gesagt werden kann, derselbe habe diejenigen Grenzen erreicht, welche zu überschreiten gänzlich unerlaubt seyn würde. Es ist

genug bekannt, wie sich Unser besagter Vorgänger sehr ungern zu dieser Willfährigkeit herabgelassen hat; auch, daß ihn dazu nur die Nothwendigkeit bewog, noch traurigeren Uebeln, welche der Kirche und der katholischen Geißlichkeit der gedachten Provinzen angedrohet waren, und sonst sicher widerfahren wären, vorzubeugen. Wer hätte glauben sollen, daß diese oberhirtliche Erklärung, obschon voll Nachgiebigkeit, und wiederholt von dem königlichen Geschäftsträger zu Rom angenommen, in einem Sinne angewendet würde, der sich mit den unerschütterlichen Grundsätzen der katholischen Kirche nicht verträgt, und den Ansichten des apostolischen Stuhls ganz zuwiderläuft. Worauf jedoch Niemand verfallen, was Keiner ausdenken konnte, was auch nur leicht zu argwöhnen, ein Verbrechen seyn möchte, das ist durch eine kunstvolle Wendung, auf Antrieb der weltlichen Macht, geschehen. Kaum erfuhren Wir, nicht ohne große Bekümmerniß, was vorgegangen war, so säumten Wir nicht, Unsere Vorstellungen darüber an den geeigneten Ort gelangen zu lassen, zugleich erklärend, wie Wir nach apostolischer Amtspflicht die Gläubigen treu ermahnen müßten, daß sie nicht glauben sollten, als sey's von diesem Stuhle ausgegangen, was Wir vielmehr ganz mißbilligen und verwerfen. Darauf erhielten wir eine Antwort, die so viel besagte, als hätten wir gar keinen Grund zur Beschwerde, allein es kam noch hinzu, daß ein Schreiben von einem andern geistlichen Vorgesetzten der Kirchenprovinz bei Uns einging, worin derselbe — bei Annäherung des Todes und an die Rechenschaft denkend, die er bald dem ewigen Richter von seiner Amtsführung zu geben hätte, Uns eigenhändig die Weisung zuschickte, welche auf Betrieb der Staatsregierung von den Bischöfen ausgegeben war, wobei er mit klaren Worten bezeugte, daß er durch die göttliche Gnade erleuchtet, eingesehen, wie aus besagter Instruktion die schwersten Nachtheile für die Kirche entstehen, und die kanonischen Vorschriften dadurch verletzt würden, deßhalb widerrufe er freien Gemüths und aus eigener Bewegung den Irrthum, wozu er seine Unterschrift gegeben. Daraufhin waren Wir bedacht, dem Durchlauchtigsten Könige eine Abschrift jenes eigenhändigen Schreibens zugehen zu lassen, damit es solcher Weise immer bekannter werden möchte, daß wir die von den erwähnten Bischöfen gemachte Auslegung des apostolischen Erlasses unseres Vorgängers durchaus verwerfen. Hieraus aber werdet Ihr, ehrwürdige Brüder, ersehen, daß Wir in dieser An-

gelegenheit nichts versäumt haben, was Uns pflichtmäßig oblag. Dennoch — mit Trauer sagen Wir es, und vom Schmerz durchdrungen — ist ohne Unser Vorwissen, und während Wir noch eine günstige Antwort auf Unsere Anfragen und Erklärungen gewärtigten, dem Erzbischofe von Köln eröffnet worden, er habe entweder nach der von Uns mißbilligten Auslegung wegen der gemischten Ehen zu verfahren, oder sein bischöfliches Amt niederzulegen; falls er anders handeln werde, würde ihm durch Befehl der Regierung jede Ausübung seiner geistlichen Amtsgewalt und bischöflichen Gerichtsbarkeit ganz und gar untersagt werden. Und so geschah es ohne Verzug. Da er, wie recht war, widerstrebte, hat sich zugetragen, was Wir mit Schauer und Entsetzen euch zu Anfang vorgetragen haben. Hierbei achtet auf die Art und Weise, wie mit Uns verfahren ist: nicht früher, als am ersten Tage des laufenden Monats hat der gegenwärtige königlich preussische Geschäftsträger als baldnächstens geschehend, oder in demselben Augenblicke zu vollziehen angekündigt, was schon am 21ten vorigen Monats vorgegangen und vollbracht worden ist. Unter diesen Umständen erkennen Wir, ehrwürdige Brüder, daß Wir es Gott, der Kirche und Unserem Amte schuldig sind, die apostolische Stimme zu erheben, und wegen eines Gegenstandes, welcher in sich faßt die Verletzung der Kirchenfreiheit, die Geringschätzung der bischöflichen Würde, die Usurpation der geistlichen Gerichtsbarkeit und die Untergrabung der Rechte der katholischen Kirche und dieses heiligen Stuhles öffentliche und laute Klage in eurer Versammlung zu erheben. Indem Wir dieses thun, wollen Wir auch zugleich dem Erzbischofe von Köln, als einem Manne von ganz ausgezeichnete Eigenschaft und christlicher Größe, das sehr verdiente Lob zuerkennen, daß er mit so großer eigener Gefahr und Aufopferung unbesiegt, die Sache der Religion verfochten hat. Bei diesem Anlaß aber wollen Wir offen erklären, was Wir bis dahin im Stillen zu äußern nicht aufgehört haben, nämlich daß wir dies in dem preuß. königl. Reiche eingeführte Verfahren bei gemischten Ehen, als dem wahren Sinne, der von Unserem Vorfahrer erlassenen Deklaration zuwider, durchaus mißbilligen. Uebrigens, da der Uebel täglich mehr werden, welche die Braut des unbesleckten Lammes bedrängen, können Wir nicht unterlassen, Euch, die Ihr Unsere Sorgen theilt, bei Eurem lebhaften Eifer für die Religion und bei Eurem christlich-frommen Sinne zu beschwören, daß Ihr

mit Uns zugleich in Demuth Eure heißen Gebete richten möget an den Vater der Barmherzigkeit, damit Er gnädig herabsehe vom Himmel auf den Weinberg, welchen Seine Rechte gepflanzt hat, und milde abwende ein noch ferner und länger fortdauerndes Ungewitter.

## Erlaß des Domkapitels

an die

### Geistlichkeit der Erzdiöcese Köln.

**Nos, Ecclesiae Metropolitanae Coloniensis Praepositus, Decanus et Canonici Capitulares.**

*Venerabilibus dilectisque Nobis in Christo Ecclesiae Collegiatae Aquisgranensis Capitulo, Decanis ruralibus, Parochis universoque Archidioecesis Coloniensis Clero*

*Salutem in Domino!*

Gravissimis ex causis, Venerabiles Fratres! Reverendissimus Archiepiscopus noster, CLEMENS AUGUSTUS, LIBER BARO DE DROSTE-VISCHERING, longius est ex Archidioecesi abductus et ita, quominus ecclesiae administrationem procureret, impeditus. Quare iam quum Sedes Archiepiscopalis quasi vacet, et juris in cap. *Si episcopo. cap. 3 in 6to de supplend. negligent. praelat.* (I, 8) constituta norma *Capitulum, ac si Sedes per mortem vacaret, in spiritualibus et temporalibus ministrare debet.* Quam itaque administrationem hodie Nos suscepisse, hisce Vobis significamus, mandantes, ut de singulis negotiis ecclesiasticis agendis litteras ad Nos detis, donec aliud quid secundum leges ecclesiasticas Vobis fuerit praeceptum. De tota causa praesentique Archidioecesis conditione statim, uti deebet et a jure praefinitum est, uberius et diligentius ad S. Sedem Apostolicam, Cujus interest Ecclesiarum providere necessitatibus, referemus Eamque humillime rogabimus, ut Nobis consulat et quae Sibi videantur, ordinet. Mandata Apostolica brevi Nobis erunt data, atque ea Vos pariter, Fratres carissimi, quietis fidentibusque animis una Nobiscum exspectetis, in Domino hortamur, et circumspecte prudentique con-

silio pro amore Dei curetis, ne quid Ecclesiae rebusve publicis oriatur detrimenti, neve fidelium animi excitentur vel sollicitentur.

COLONIAE, 21. Novembris 1837.

*Nomine Capituli*

Praepositus

CAROLUS ADALBERTUS,

LIB. BARO DE BEYER,

Vicar. in Pontif. General.

**Uebersetzung.**

Aus den schwersten Ursachen, ehrwürdige Brüder! ist unser Hochw. Erzbischof Clemens August, Freiherr v. Droste-Wischering, aus der Erzdiözese entfernt worden, und sieht sich gehindert, die Verwaltung seiner Kirche selbst zu führen. Da also der erzbischöfliche Stuhl gleichsam erledigt ist, muß nach der kanonischen Vorschrift „Si episcopus 3 in 6to de supplend. neglig. prael.“ (I, 8): das Kapitel, als wenn der Sitz durch den Tod erledigt wäre, die Verwaltung im Geistigen und Zeitlichen führen. Daß Wir diese Verwaltung heute übernommen, zeigen Wir euch hiemit unter dem Auftrage an, über geistliche Angelegenheiten Berichte an Uns zu erstatten, bis nach den kanonischen Vorschriften euch Anderes befohlen wird. Ueber die ganze Sache und über den gegenwärtigen Zustand der Erzdiözese werden Wir sogleich, wie es sich geziemt und von dem Gesetze vorgeschrieben ist, reifen und genauen Bericht an den apostolischen Stuhl erstatten, dem es zusteht, den Bedürfnissen der Kirchen vorzusehen, und werden demüthigst bitten, daß er Uns Rath ertheile und anordne, was ihm gut scheint. Bald werden Wir die Befehle des apostolischen Stuhles empfangen, und Wir ermahnen euch daher im Herrn, theuerste Brüder, sie gleich uns mit ruhigen und vertrauenden Herzen abzuwarten, so wie umsichtig und klugen Rathes nach der Liebe Gottes zu wachen, damit der Kirche und dem öffentlichen Wohle nichts Schlimmes widerfahre, auch der Gläubigen Gemüther nicht aufgereizt oder verführt werden.

Köln, am 21. November 1837.

Im Namen des Kapitels:

der Probst Carl Adalbert Frhr. v. Beyer,  
Bischof.

Köln, 6. Jan. Aus zuverlässiger Quelle wissen wir, daß der Herr Kapitularverweser des Erzbisthums Köln, Domdechant Dr. Hüsgen, zur Wiederherstellung der früher bestandenen, aber in den letzten Semestern gestörten Ordnung des Studienganges für die katholischen Theologie = Studirenden an der Universität zu Bonn sowohl, als im Klerikalseminar zu Köln bereits die geeigneten Verfügungen und Genehmigungen erlassen hat. Dadurch werden nun einerseits die Bedenlichkeiten beseitiget, welche den Studirenden über den Besuch einiger Vorlesungen und Repetitionen gemacht worden sind, und andererseits wird dadurch dem dringenden Wunsche eines großen Theiles der Geistlichkeit und des Publikums entsprochen, daß jenen Uebelständen, welche für die Bildung des künftigen Klerus nur die größten Nachtheile haben mußten, auf angemessene Weise abgeholfen werden möchte. Auch konnte der Herr Kapitularverweser um so weniger Anstand nehmen, jene Verfügungen und Genehmigungen zu erlassen, als die betreffenden Professoren, Docenten, Vorsteher und Repetenten an der katholisch = theologischen Fakultät und im Konviktorium zu Bonn, so wie im Klerikalseminar zu Köln, sämmtlich neuerdings dem Hochwürdigem Metropolitankapitel eine Erklärung über ihr Verhalten in Ansehung des Urtheils vom apostolischen Stuhle über die hermesischen Schriften vorgelegt haben, welche von dem gesammten Kapitel als den Anforderungen des heiligen Vaters genügend anerkannt worden ist. — Mögen nun die Ordnung und der Fleiß, welche früher durchgängig unter den katholischen Theologie = Studirenden mit Freuden wahrgenommen wurden, auf das baldigste wieder hervortreten!

### Acta novissima.

Erzdiözese Köln den 20. December 1837. Der Hochwürdigste Bischof von Münster, Kaspar Maximilian Frhr. Droste zu Wischering, erklärt in der A. A. Zeitung wie folgt:

„Zur Urkunde der Wahrheit erkläre ich hierdurch öffentlich, daß ich in einem an Se. Exc. den Herrn Staatsminister von Altenstein gerichteten Schreiben d. d. Münster, den 20. September 1837, ausdrücklich den Wunsch ausgesprochen habe, daß dem gegen das System und die Werke des Professors Hermes erlassenen päpstlichen Breve durch Publikation desselben gesetzliche Kraft verliehen werden möge, mit dem Zusage:

daß, da beide Theile es mit der Lehre der Kirche redlich meinen, desto eher die gewünschte Eintracht herbeigeführt, und den Wächtern der heiligen Lehre völlige Beruhigung gewährt werde.“

Münster den 7. December 1857.

(gez.)

### **A c t a.**

Erzdiözese Köln; Bisthum Paderborn. Januar 1858. Der Hochwürdigste Herr, Friedrich Clemens, Bischof von Paderborn, hat bei dem Königl. Ministerium der geistlichen Angelegenheiten den Widerruf der Instruktion an das Generalvikariat über die gemischten Ehen, nach Maßgabe der Allocutio Sr. Heiligkeit des Papstes in dem Kollegium der Kardinäle vom 10. December 1857 urkundlich unmittelbar eingereicht.

### **Geheime Instruktion**

der königl. preussischen Regierung über die gemischten Ehen oder die sogenannten Koblenzer Artikel.

1) Der apostolische Stuhl hat die Disziplin rücksichtlich der gemischten Ehen so gemildert, daß dem königlichen Befehle vom Jahre 1825, nach welchem die Kinder in der Religion des Vaters zu erziehen sind, Genüge geleistet werden kann.

2) Von den Pfarrern kann nicht nur Alles in dem apostolischen Breve nicht Vorbehaltene oder Vorgeschriebene in Ausübung gebracht werden, sondern auch Alles darin Bestimmte ist in einem mildern Sinne zu nehmen und auszuüben.

3) Der katholische Theil ist durch Belehrung und Ermahnung zur Erfüllung seiner Pflichten in Rücksicht der Erziehung seiner Kinder zu gewinnen.

4) Nach diesem Sinne ist mit dem katholischen Theile zu verfahren, und überhaupt nur mit Milde das Urtheil zu fällen.

5) Von der Forderung und Leistung des Versprechens, die Kinder in der katholischen Religion zu erziehen, ist gänzlich abzusehen.

6) Die unthätige Assistenz (assistentia passiva) ist, so viel geschehen kann, als etwas Außerordentliches, Ungewöhnliches und Gehässiges einzuschränken, und dann nur zu leisten, wann der

katholische Theil bei Erziehung aller Kinder in der protestantischen Religion eine gewisse Gleichgültigkeit gegen die katholische Kirche, gegen die Pflichten der Erziehung verräth. Wenn übrigens solche Gleichgültigkeit nicht vermuthet werden kann, oder sich entschuldigen läßt, so soll die unthätige Assistenz (assistentia passiva) nicht Statt haben. Doch ist die eheliche Einsegnung zu ertheilen.

7) Den katholischen Wöchnerinnen in gemischten Ehen, deren Kinder von einem Prädikanten getauft sind, und in der protestantischen Religion erzogen werden, ist die kirchliche Aussegnung nicht zu verweigern, weil solche Verweigerung als eine Kirchenstrafe zu betrachten ist.

Nebstdem haben die vier Bischöfe dem Könige von Preußen die schriftliche Versicherung gegeben, daß den Pfarrern nach einigen Jahren die Vollmacht würde eingeräumt werden, alle gemischten Ehen in der Kirche einzusegnen. Das Begleitungs- und Erläuterungsschreiben des Kardinals Albani über das Breve Pius VIII ist den Pfarrern durchaus nicht mitzutheilen.

### Instruktion

an das hochw. Generalvikariat zu Köln.

In dem Sinne des päpstlichen Breves vom 25. März 1830 ist die Behandlung der gemischten Ehen durch das Rundschreiben vom 15. d. M. den Pfarrern überlassen worden. Diefemnach brauchen dieselben nicht mehr forthin über jeden einzelnen Fall zuvor erst zu berichten, und hört von Seiten der geistlichen Behörden die Prüfung der Sachverhältnisse und die Ertheilung der Erlaubniß zur ehelichen Einsegnung auf. Den Pfarrern gibt das päpstliche Breve und die ihnen in dem Rundschreiben ertheilte Weisung die Norm ihres Verhaltens. Weil aber Zweifel über den wahren Inhalt der Vorschriften, auch Fehlgriffe in ihrer Behandlung vorkommen können, daher Anfragen oder Beschwerden veranlassen, so beauftrage ich das hochw. Generalvikariat mit Erledigung derselben, wobei besonders folgende Punkte im Auge zu halten sind:

1) Die Kirchendisziplin in Betreff der gemischten Ehen ist aus Rücksicht auf das allgemeine Wohl der Kirche vom apostolischen Stuhle so gemildert worden, daß die allerhöchste Cabinetsordre von 1825 über diesen Gegenstand befolgt werden kann,

und die bisherigen Beschwerne in Behandlung dieser Sache möglichst beseitigt sind. Bei der Ausführung dieser gemilderten Disciplin muß indessen in jedem einzelnen Falle so gehandelt werden, ne, wie sich der heil. Vater ausdrückt, *catholicae religioni creetur invidia.*

2) Daher kann von Seiten der Pfarrgeistlichen nicht bloß Alles vorgenommen und zugelassen werden, was in dem Breve nicht ausdrücklich untersagt oder als zu achten bestimmt ist angegeben worden, sondern die einzelnen Bestimmungen sind mildernd zu erklären und anzuordnen.

3) Vor Allem müssen sie sich liebevolle Behandlung und Ermahnung und gründlichen Religionsunterricht im Allgemeinen sowohl, als im Besondern ernstlich angelegen seyn lassen. Dadurch muß auf die religiöse Gesinnung des katholischen Theils eingewirkt werden, so daß er geneigt und gestimmt wird, nicht nur seinem Glauben treu zu bleiben, sondern auch aus und nach seinem Glauben seine Pflichten in Betreff der Kindererziehung unter dem Beistande der Gnade Gottes nach Kräften zu erfüllen.

4) Und nach dieser Gesinnung ist der katholische Theil zu behandeln, sie selbst aber in jedem Falle mit Milde zu beurtheilen.

5) Diesemnach ist insbesondere von der Abnahme oder Abgabe des Versprechens rücksichtlich der Erziehung der Kinder in der Religion des einen oder andern Theils Abstand zu nehmen.

6) Auch sind ferner die Fälle, wo die *Assistentia passiva* Statt finden soll, möglichst zu beschränken; denn sie selbst ist nicht nur etwas bis jetzt ganz Ungewöhnliches, daher auffallend, sondern auch an sich etwas Gehässiges, was zu meiden ist; sie entfernt den katholischen Theil nur noch mehr von der Kirche, statt daß er durch die Milde und die Kraft des Gebetes an sie sollte herangezogen werden, und außerdem könnten die in dieser Weise eingegangenen Ehen unter dem allgemeinen Landrechte als bürgerlich ungültig angefochten werden. Wenn der katholische Theil von der akatholischen Erziehung der (aller) Kinder gewiß ist und bei dieser Gewißheit zugleich eine sträfliche Leichtfertigkeit und Gleichgültigkeit gegen sein Religionsbekenntniß und seine künftigen religiösen Elternpflichten bei Eingehung der ehelichen Verbindung an den Tag gibt (*se aut futuram sobolem periculo perversionis temere committat, et tales contrahat angustias, in quibus sciat, filiorum education. etc.*), so soll die *Ass. passiva*

eintreten. Alles, was die leichtfertige Gesinnung nicht vermuthen läßt, oder was sie doch in der moralischen Beurtheilung mildert, hebt den Fall der Ass. passiva auf. Dahin gehören solche Umstände, welche auch bei andern verbotenen Ehen eine mildere Behandlung und Dispensation zu begründen pflegen, z. B. vorausgegangene Schwängerung, aetas superadulta, Beilegung von Familienzwisten u. dgl. Diesemnach sind die Gewißheit von der akatholischen Kindererziehung und zugleich die inexcusab. temeritas, in Absicht auf die religiöse Gesinnung die Bedingung, unter welcher die Ass. passiva Statt haben soll.

7) Was nun den Akt betrifft, so kann dieser im Pfarrhause oder in der Sakristei geleistet werden, Gebühren werden dafür nicht zu entrichten seyn.

8) Wo sich die Partheien die Assist. passiva nicht wollen gefallen lassen, sind ihnen wie bisher die Bescheinigung über geschene proclamatio und die Testimoniales, d. h. die Bescheinigung der Freiheit (testim. libertatis) und daß keine trennende Ehehindernisse obwalten, auszustellen.

9) In allen Fällen, wo die Assist. passiva nicht eintritt, werden die üblichen kirchlichen Feierlichkeiten vorgenommen.

10) Je nach der größern oder geringern Strafbarkeit der Gesinnung richtet sich auch die Behandlung des kathol. Theils im Beichtstuhle sowohl vor, als nach der Vollziehung der ehelichen Verbindung und zwar jedesmal in caritate et patientia Christi.

11) Den katholischen Wöchnerinnen in gemischten Ehen ist die Einsegnung niemals zu verweigern, weil die Verweigerung eine Art von Censur ist, und die Töchter der Kirche nur noch mehr von ihr entfernen und ihrer Einwirkung entziehen würde.

Köln, den 22. Oktober 1834.

**Schreiben des Bischofs von Trier an Se. Heiligkeit den Papst,**  
enthaltend den Widerruf auf dem Sterbelager in Ansehung der gemischten Ehen.

Auf Veranlassung unseres mächtigsten Königs haben die drei Bischöfe von Münster, Paderborn und Trier, mit ihrem Metropolitan, Deinen Vorgänger Leo XII ruhmwürdigen Andenkens, daß er im Punkte der gemischten Ehen einen gelindern und deut-

lichern Ausspruch thun möge. Pappst Leo XII wurde durch den Tod verhindert, eine Antwort zu geben, dagegen ertheilte Pius VIII durch das Breve vom 25. März 1830 eine Entscheidung, und dieses Breve wurde deßhalb nicht publicirt, weil der König sah, daß seinem Sinne und Wunsche nicht genügt worden sey. Nach Verlauf von drei Jahren berief endlich der mächtigste König seinen Minister-Residenten von Bunsen von Rom, und zugleich den Erzbischof von Köln, damit die Sache wegen den gemischten Ehen seinem Wohlgefallen genügend abgemacht würde; jene drei: der König, der Erzbischof von Köln, Graf von Spiegel, und der Minister-Resident Bunsen schlossen die Sache, ohne daß andere Minister oder Bischöfe zu Rathe gezogen wurden, so ab, daß dem apostolischen Breve eine gelindere Auslegung als recht war, gegeben wurde; besonders hängten sie sich zu sehr an die Worte, daß sie oder ihre künftige Nachkommenschaft leichtsinnig sich der Gefahr der Abwendung von der katholischen Religion hingebende, solche Ehen schließen, worin er wisse, daß die Kindererziehung u. s. w., und deutete sie zu eng und zu scharf aus. Nachdem die Konferenz geschlossen war, schickte der König den Erzbischof mit dessen Sekretär, Dr. München, Canonicus der kölnischen Domkirche ab, damit sie die übrigen Bischöfe von Münster, Paderborn und mich bewegen sollte, daß wir jener Konferenz beiträten. Ich meines Theils wurde damals durch das Streben nach Frieden und durch Ueberredung geneigt gemacht, in Erwägung, daß solchergestalt von der katholischen Kirche größere Uebel abgewendet werden könnten; und weil in der That das Breve des Papstes Pius VIII, obßhon es nichts enthält, was dem vom apostolischen Stuhle durch Benedict XIV am 29. Juli 1784 den polnischen Bischöfen durch Pius VII am 23. April 1817 und 31. Oktober 1819, mir als apostolischen Vikar der Trier'schen Diözese auf dem rechten Rheinufer ertheilten Entscheidung zuwider wäre, doch eine gelindere Haltung hat, so ließ ich mich bereit finden, dem Beispiele der Bischöfe von Münster und Paderborn zu folgen, und der Uebereinkunft durch meine Unterschrift beizustimmen, und, nach dem Vorbilde der Bischöfe, meinem Vikariate die beigefügte Instruktion zu gehen, damit dieselbe als Norm bei Entscheidung über die in Betreff gemischter Ehen entstehenden Fragen dienen solle.

Setzt aber, da ich von einer sehr schmerzvollen Krankheit

ergriffen, an der Grenze meines Lebens eingesehen habe, daß aus jenem Schritte die gewichtigsten Uebel entstehen werden, und durch dieselbe Maßregel die kanonischen Gesetze und die Grundsätze der katholischen Kirche verletzt worden sind, so widerrufe ich deshalb durch Neue bewegt, freiwillig, und aus eignem Antriebe Alles, worin ich in dieser hochwichtigsten Sache geirrt habe, und bitte Dich, heiligster Vater, demüthigst, daß Du für das Wohl meiner Heerde nach meinem Hinscheiden sorgen und eine Antwort an N. N. zu richten geruhen wollest.

Schließlich küsse ich demüthigst deine heiligen Füße, und bitte flehentlichst um deinen apostolischen Segen.

Trier, den 10. Oktober 1836.

Des heiligsten Vaters gehorsamster Sohn  
(gez.) Joseph, Bischof von Trier. \*)

### **Acta Coloniensia.**

Quam Vobis, Venerabiles Fratres! 21. h. m. nuntia-  
vimus susceptam a Nobis Archidioecesis administrationem,  
quam Nos, ac si Sedes actu vacaret, et concilii Trident.  
sess. 24 cap. 16. de ref. praescripto administratori com-  
mittere oporteret, 27. h. m. capitulariter congregati Vicarii  
Capitularis electionem habuimus. Scrutinio legitime in-  
stituto schedulae apertae unanimia vota prodiderunt, quae  
plurimum Revevendum et Eximium Dominum Joannem Hus-  
gen S. S. Theologiae et utriusque Juris Doctorem, Deca-  
num Nostrum, inde a multis annis Archidioecesis Vicarium  
in spiritualibus generalem et Ordinis Aquilae rubrae, III  
classis Equitem, electum esse declararunt. Unanimiter  
electum constituimus et pronuntiavimus Vicarium Capitu-  
larem in Eumque Archidioecesis administrationem con-  
tulimus. Quod secuto placito regio, hisce Vobis notum  
facimus, mandantes, ut de singulis negotiis ecclesiasticis  
agendis litteras ad Eum detis debitamque Ei exhibeatis  
reverentiam et obedientiam.

Coloniae 2. Decembris 1837. Nomine Capituli Praepositus  
CAROLUS ADELBERTUS, LIB. BARO DE BEYER. Vicar. in pontif.  
general.

\*) Gestorben zu Trier am 11. November 1836.

### Urkundliche Nachricht.

Rom den 16. Dec. 1857. Se. Heiligkeit der Papst hat die Anrede, welche er am 10. Dec. 1857 im geheimen Konsistorium an das heilige Kollegium gehalten, noch an demselben Tage dem diplomatischen Korps mittheilen lassen. Der Kardinal Staatssekretär hat bei dieser Gelegenheit an die Herren Gesandten folgende Note erlassen. Aus den Gemächern des Quirinals, den 10. December 1857. Die faktische Vertreibung des Hochwürdigen Erzbischofs von Köln aus seiner Diözese durch das preussische Gouvernement ist eine Sache, welche öffentlich bekannt ist. Se. päpstliche Heiligkeit wurde davon im höchsten Grade betroffen und nicht tiefer konnte die Betrübniß seyn, welche Sein apostolisches Herz darüber empfunden hat. Je mehr der heilige Vater Sich bewußt ist, daß der heilige Stuhl alle jene Mittel nachgiebiger Willfährigkeit, die sich mit den Grundregeln und mit der Lehre der katholischen Religion vereinigen ließen, angewendet hat, um dem preussischen Gouvernement sogar den Vorwand zu benehmen, irgend etwas wider die Grundsätze, wider das Ansehen der katholischen Kirche und wider die Diener derselben zu thun, um desto größer hat der Schmerz Sr. Heiligkeit seyn müssen, als Dieselben die obgedachten höchst unglückseligen Vorfälle vernahmen. In so trauriger und unerwarteter Lage der Dinge hat der heilige Vater, nur auf die gebieterische Stimme Seines heiligen Amtes horchend, das heilige Kollegium in einem geheimen Konsistorium vereinigt und, indem er der erhabenen Versammlung die Vertreibung des Erzbischofs von Köln aus der Diözese kund gab, feierlich Sich über einen Akt beschwert, der zugleich die kirchliche Gewalt, den oberhirtlichen Primat, die Geseze und selbst die Einheit der Kirche verlegt.

Der Kardinal Staatssekretär, in Vollziehung der Befehle, die er vom heiligen Vater empfangen hat, findet sich verpflichtet, Ew. Excellenz im Anschlusse . . . Exemplare der päpstlichen Anrede zu überschicken und Sie zu bitten, dieselben Ihrem Hofe mitzutheilen.

Der unterzeichnete Kardinal benützt diese Gelegenheit zc. zc.

---